

# Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen

Diese Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **1 Verwendung und Anforderung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Gewährung des Zuschusses ersetzt keine Genehmigung oder Erlaubnis, die möglicherweise für die Durchführung geplanter Maßnahmen erforderlich sind.

## **2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung,

- 2.1 bei Anteilsfinanzierung in dem Verhältnis, in dem sich der Gesamtfinanzierungsplan verändert,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.3 Änderungen der Finanzierung sind der Stadt Aachen unverzüglich mitzuteilen.

## **3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht zweckfremd verfügen. Die beschafften Gegenstände dürfen nicht verkauft werden.

#### **4 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 4.1 Er/sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder
- 4.2 wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500,- € ergibt,
- 4.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.5 die angeforderten oder ausgezahlten Beiträge in den Fällen der Nr. 1 nicht verbraucht werden können,
- 4.6 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

#### **5 Nachweis der Verwendung**

- 5.1 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.
- 5.4 Im dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

## 6 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Aachen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2 Die Zurücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides werden geltend gemacht, wenn
  - 7.2.1 Eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
  - 7.2.2 Die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 7.2.3 Die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehen Zweck verwendet wird.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin
  - 7.3.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr. 1 nicht für fällige Zahlungen verwendet oder
  - 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (siehe Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch wird mit einem um 2. V. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank liegenden Zinssatz verzinst.
- 7.5 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nr. 1 nicht zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.